

Das Impromptu der Hauptversammlung zu § 7 der Verkaufsordnung.

Die Majorität ist heute für manche aufgeklärte Geister eine Art von Gottheitserfäß. Sie weiß alles; sie kann alles; von ihrem Willen hängt überall und immer jede menschliche Entscheidung ab. Ihre Ersatz-Eigentümlichkeiten zeigen sich freilich an allen Ecken und Enden, und unverantwortliche Zufallsmajoritäten fassen fleißig Beschlüsse, die in der Sphäre der Intelligenz von Weisheit ebenso entfernt sind wie auf der Erdkugel Nordpol und Südpol. Der Börsenverein hat sich, wie Versammlungen sachverständiger und erfahrener Männer gewöhnlich, von solchen Stegreifbeschlüssen bisher fast ganz frei gehalten, und es wurde früher dafür gesorgt, daß kein Beschluß zur Abstimmung kam, der nicht sorgfältig durchdacht und durchberaten, namentlich auch in seiner Tragweite vollständig klargelegt war. Mit dieser schönen Überlieferung hat die Hauptversammlung 1917 leider gebrochen. Der angeblich so harmlose Beschluß, in § 7 der Verkaufsordnung aus einer 25 eine 30 zu machen, war ein Stegreifbeschluß schlimmster Art. Die Art, wie hierbei der Verlag durch eine Zufallsmehrheit aus dem Handgelenk niedergestimmt wurde, läßt das Märchen von den im Börsenverein ausschlaggebenden Verlegern in sonderbarem Lichte erscheinen.

Nicht einmal der Sinn des Beschlusses ist klar. Was heißt »weniger als 30 Prozent Rabatt«? Ist Bar- oder Rechnungsrabatt gemeint? Sind 25 Prozent und 7/6 weniger, auch wenn fast jeder eine Partie beziehen kann? Soll der Aushandlungsverkäufer wirklich sich über Zurücksetzung beschweren können, wenn ihm der Verleger »nur« mit 25 Prozent liefert, da er eigentlich 30 Prozent beanspruchen kann? Soll der Aufschlag auch Behörden und Bibliotheken gegenüber Anwendung finden, die eben erst in die Aufhebung des 5prozentigen Behördenrabatts gewilligt haben? Soll er auch bei Zeitschriften Anwendung finden? Auch bei Schulbüchern, namentlich für die Volksschulen? Auch wenn der Ladenpreis aufgedruckt ist? Soll der Sortimenter, der eine ihm ins Haus getragene Bestellung auf ein Wert von 200 M. Ladenpreis ausführt, 210 M. verlangen können, weil er sonst »nur« 50 M. brutto bei diesem Geschäft verdient? Und wie hoch soll der Aufschlag sein? Und wie steht's, wenn von zwei Sortimentern in einem Ort der eine sich für einen Verleger verwendet, der andere nicht? Dieser erhält nur 25 Prozent, jener aber 30 Prozent und mehr. Dann erhebt der eine diesen Aufschlag; der andere nicht, nicht wahr? Oder ist der Verleger gezwungen, beiden mit 30 Prozent zu liefern, damit nicht — beide den Aufschlag erheben? Das ist so eine kleine Blütenlese von Fragen, die beliebig vermehrt werden könnte; Fragen, die eigentlich keine sind. Denn der Wortlaut des Beschlusses bejaht sie sämtlich. Aber auch ein Buchhändler?

Bei dem 25 Prozent-Rabatt konnten alle solche Fragen ruhig außer acht gelassen werden. Unter diesem allgemein anerkannten Minimalrabatt wurde und wird nur ausnahmsweise geliefert, und es kam in diesen wenigen Fällen praktisch nicht in Betracht, ob und wie ein Aufschlag erhoben wurde. Durch die Proklamierung von 30 Prozent zum Minimalrabatt, die den Tatsachen einfach ins Gesicht schlägt, wird aber ein großer Teil der Literatur, bei der wissenschaftlichen sogar der überwiegende, von der Bestimmung des § 7 betroffen, fällt unter sie ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes eines Sortimenters. Es ist deshalb durchaus nicht mehr gleichgültig, ob dieser von dem ihm eingeräumten Recht Gebrauch macht oder nicht. Eine umfangreiche Anwendung dieses Rechts würde vielmehr für einen großen und sehr wichtigen Teil der Literatur der Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen mit all ihren schädlichen Folgen für den Gesamtbuchhandel.

Der Beschluß steht ferner im schroffen Widerspruch zu dem gerade nach dieser Richtung über jeden Zweifel erhabenen Gebrauchsrecht. Dieses abändern wollen dadurch, daß man einen ihm widersprechenden Beschluß faßt, offenbart nur die böllige Verständnislosigkeit für die Grenzen, die der Gottheit »Majorität« gezogen sind. Man könnte geradezu versuchen, einen Gegenstand dadurch zu ändern, daß man sein Spiegelbild an-

dert. Gerade umgekehrt wird ein Schuh daraus! Wenn jetzt irgendeine Zufallsmajorität beschließen wollte, daß die Bücher nicht mehr frei Leipzig, dafür aber unter Berechnung der Verpackung zu liefern seien, so würde dieser Beschluß an den bestehenden Verhältnissen gar nichts ändern; er würde vielmehr einfach ungültig sein, weil er sich in Widerspruch zu festem Gebrauchsrecht setzt. Common law geht vor statute law; in obigem Sinne nicht nur in England! Wenn Herr Nitschmann diesem Sachverhalt aus dem Wege zu gehen glaubt damit, daß er meint, Gebräuche könnten nicht »bis in alle Ewigkeit konserviert«, und deshalb müsse an der Formulierung des Gebrauchsrechts geändert werden, so wird er mit solcher Logik wohl nur bei ganz Gedankenlosen Eindruck machen. Durch Änderung der Gebräuche ändert sich auch das Gebrauchsrecht; nicht aber umgekehrt. Würde z. B. die direkte Lieferung mit Vergütung des halben Portos so allgemein üblich, daß dagegen die Lieferung über Leipzig ganz zurückträte, so hätte sich das Gebrauchsrecht geändert, und man würde dann — aber auch erst dann — den § 18 der Verkehrsordnung ändern können. Niemand aber wird glauben, durch eine Änderung der Verkehrsordnung den Verleger zur Vergütung des halben Portos bei direkten Sendungen zwingen zu können. Wer da glaubt, daß sich die Handelsgebräuche in ihrer Entwicklung nach Paragraphen richten, der verrät wenig Verständnis für die bestimmenden Kräfte im Wirtschaftsleben.

Aber auch abgesehen von seiner Unklarheit und Rechtswidrigkeit ist der Beschluß zu § 7 so widersinnig, daß selbst diejenigen, zu deren Gunsten er gefaßt wurde, sich mit Händen und Füßen gegen ihn wehren. Nicht nur, daß von sehr beachtlicher Sortimentersseite die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Erhöhung bestritten wurde, auch Herr Nitschmann hat dringend davor gewarnt, »auf einen so schwankenden Boden zu treten«; hat erklärt, daß dieser Beschluß »gar nicht in Erwägung gezogen« werden könne. Und mit Recht. Man mag über die Anträge Nitschmann und Genossen denken wie man will: daß sie ein geschlossenes, folgerichtiges Ganzes bilden, wird man zugeben müssen. Ihre Annahme und straffe Durchführung würde zwar, wie wir überzeugt sind, letzten Endes auf eine schwere Schädigung des Sortiments hinauslaufen; eine klare Sachlage aber würden sie geschaffen haben. Der von der Hauptversammlung an ihre Stelle gesetzte Beschluß dagegen erreicht nicht nur seinen Zweck, sondern würde — wenn durchgeführt — den schlimmsten Wirrwarr schaffen und gerade die Zustände wieder herbeiführen, die durch die Krönische Reform im Interesse des Sortiments in 30jähriger mühsamer Arbeit glücklich nahezu beseitigt sind. Hat beispielsweise die »göttliche Majorität« in ihrer Allweisheit sich klar gemacht, welche Rückwirkung es auf das Sortiment haben müßte, wenn der Verleger, durch Aufschläge gezwungen, seinen Ladenpreis auf den Titel druckt mit dem Zusatz: »falls beim Sortiment zu diesem Preise nicht erhältlich, postfrei vom Verlag«?

Und damit offenbart sich eine Seite dieses Beschlusses, die geradezu humoristisch ist: Alle Beteiligten haben das dringende Interesse daran, daß er nur ja nicht etwa — ausgeführt wird! Er ist reine Schaufenster-Decorations, wenigstens in Deutschland. Vergessen wir nicht, daß in Österreich mit seiner anders gearteten Gewerbegesetzgebung manches richtig oder möglich ist, was bei uns ganz unmöglich ist. Welchen Wert hat bei uns das Recht der Erhebung eines Zuschlags für den Sortimenter, wenn dieser sich sagen muß, daß er durch dessen Anwendung nur seiner Konkurrenz — sei es am Platz, sei es auswärts — willkommenen Anlaß bietet, ihm durch Unterbietung das Geschäft wegzunehmen? Solange ein solcher Aufschlag nicht einheitlich, wenn auch geographisch begrenzt, durchgeführt und vom Börsenverein geschützt wird, ist er nur ein Danaergeschenk für den harmlosen Sortimenter, der ihn anwenden will.

Ein Beschluß also, bei dem niemand weiß, was eigentlich mit ihm festgesetzt ist; ein Beschluß, bei dem nur eins ganz klar ist: seine Unvereinbarkeit mit dem in Kraft stehenden Gebrauchsrecht; ein Beschluß, vor dessen Anwendung jeder sorgsam sich hüten muß, und der — wenn angewendet — das Gegenteil von dem erreicht, was er bezweckt: muß man nicht betwundernd